

kommen enthüllt und diese wurden mit grösstem Hasse und mit einem Misstrauen erfüllt, welches auch dann sich kund gab, wenn wirklich unparteiische und gerechte Satzungen von den Mitteln herausgegeben wurden, wie z. B. die Erneuerung des Gesetzes war, dass die Tücher in den Stämpfen, ohne Rücksicht, ob sie ein Rathsvorwandter, Geschwornen, Ausschussmann oder ein gemeiner Meister eingebracht habe, nach der Ordnung der Priorität gewalken werden müssten (25. Okt. 1702). Daraus lässt sich schliessen, dass auch nach dieser Seite hin die Geschwornen sich bereits Uebergriffe erlaubt haben mussten.

Im Jahre 1704 endlich erschien die kaiserliche Resolution auf die Eingabe der gemeinen Meister vom 22. Dzbr. 1696. Die Sache hatte sich durch den Rath und die tausenderlei Erhebungen, die in Zunftangelegenheiten gepflogen wurden, verzögert; was man aber erreichte, war des Zuwartens allerdings werth gewesen. Es wurde nicht nur der Ausschuss in seiner Zusammensetzung neuerdings bestätigt (wobei übrigens ein dreijähriger Erneuerungsturnus angeordnet ward), sondern auch andre Punkte wurden geregelt. So ward das Verbot, fremde Tücher in das Färbehaus zum Färben zuzulassen⁴, erneut, ferner befohlen, dass die Oppersdorffer'schen Taxbestimmungen republiciert würden, um die Kaufleute an ihre Verpflichtungen zu erinnern.

Am wichtigsten waren aber zwei Bestimmungen: Nach der einen sollten die Tuchmacher das Recht erhalten, auf Jahrmärkten ihr Tuch selbst unter der Taxe persönlich verkaufen zu dürfen und endlich wurde das Quantitätsgesetz abgeschafft und Jedem gestattet, so viel Tücher zu fabricieren, als er wolle und vermöge. Das erste Zugeständniss schloss die theilweise Vernichtung der Privilegien in sich, die bisher der Tuchhändlerzunft gebührt, und da man in jenen Zeiten noch immer starr an allen Sonderrechten hieng und die Schranken, welche zwischen den einzeln Handwerken herrschten, lieber befestigte, als niederriss, so muss hier ein ganz besonderer Grund vorhanden gewesen sein, dass man gegen alle hergebrachte Gewohnheit verfuhr. Dieser besondere Grund mochte wol in der Einwilligung der Tuchhändler bestanden haben, sich des Rechts der monopolistischen Tuchhandlung zu begeben. Sie konnten in der That hiebei nur gewinnen. Auf Jahrmärkten, wo sie die Konkurrenz mit fremden Händlern ohnehin aushalten mussten, mochten nun, ohne dass es ihnen sonderlich schaden konnte, die iglauer Tuchmacher auch ihre Waaren auskramen; ausser dieser Zeit aber blieben sie ja doch immer die allein Berechtigten. Dann lag noch ein zweites Motiv zu Grunde. Sobald die Fabrikanten ihre Waaren selbst an Fremde verkaufen durften, war die Tuchhändlerzunft von der drückenden Verpflichtung, alle Waaren um die Taxe anzukaufen, natürlich befreit; das hätte aber bei der freien Tucherzeugung ihre Kapitalien in furchtbarster Weise angestrengt. Mit dem Sturze des Quantitätsgesetzes musste also auch das Privilegium des Alleinhandels fallen.

Hierdurch hatten die gemeinen Meister der Engherzigkeit der Mittel und des Stadtraths gegenüber einen glänzenden Sieg erfochten und sie mochten es verschmerzen, dass ihnen ein paar kleinere Bitten abgeschlagen wurden. So ward das Gesuch um Nachlass der Zahlung von monatlich 50 fl. nicht gewährt, die als Ablösung für das Waggeld bezahlt werden mussten¹, weil das keine »Taz« sei; eben so wenig wurde von der Zahlung abgegangen, welche bei Benützung der Roth- und Färbehäuser hergebracht war, weil nur durch sie ein Stammvermögen sich sammeln und zur Restaurierung oder Neubauung der Stämpfe, Walken u. a. Gebäude verwendet werden könne. Dagegen solle auch darauf zu sehen sein, dass die Geschwornen als Verwalter dieser Aemter die einlaufenden Gelder nicht für sich behielten, sondern in die Kassen abliefern und in Rechnung brächten. Freilich stehe ihnen für ihre Mühewaltung eine Entschädigung zu, doch sollten sie sich diese nicht eigenmächtig bestimmen, sondern sich nur von der ganzen Zunft zusprechen lassen.

II.

Rechnungslegung von 1705. Vergleich von 1710. Verwirrung im Handwerk. Kaiserliche Coön von 1722. Pachtsystem. Provisorium von 1724. Drohung gegen die Tuchhändlerzunft. Vergleich zwischen Rath und Zunft.

Hatte schon die ganze Eingabe der Meister vom 2. Dzbr. 1696 vom Misstrauen des Ausschusses gegen die Geschwornen gezeigt, so waren die Mittel doch am tiefsten durch die Beschuldigung beleidigt, dass ihr Gebaren in finanzieller Beziehung unredlich wäre. Die Spannung zwischen ihnen und den gemeinen Meistern wurde stets grösser und es bedurfte nur eines kleinen Funkens, um eine Entleerung der gewitterschwangren Elemente herbeizuführen. Diess geschah bald.

Es kam 1705 der Tag der Rechnungslegung. Die beiden Mittel, zwei Rathskommissäre, der Ausschuss und viele gemeine Meister waren am Meisterhause versammelt. Der Rechnungsbericht genügte den Ausschussmännern nicht; sie sprachen dazwischen, von beiden Seiten fielen heftige Reden; vergebens bemühten sich die Rathskommissäre, Ordnung zu erhalten; ihre Befehle wurden nicht gehört, tumultuarisch und ohne Resultat schloss die Versammlung. Der Haupteinwand des Ausschusses gegen die »Rayttung« hatte darin bestanden, dass zu wenig Gewinn aus der Benützung der Walken, Stämpfe und Färbehäuser gezogen werde, dass die Geschwornen nicht ehrlich seien und das Handwerk am besten thun würde, das Verpachtungssystem für die Aemter einzuführen. Dieser Neuerung widersetzten sich natürlich die Mittel energisch, weil sie dadurch des besten Theils ihrer Einkünfte beraubt worden wären und so bekam endlich der langgehegte Groll Luft.

Die gemeinen Meister aber liessen es nicht beim Reden allein bewenden. Schon am nächsten Tage begaben sich Sechs vom Ausschuss in das Waid- und

Rothfärbehau und trugen den dort beschäftigten Färbern die Verpachtung an; hierauf besichtigten sie alle dem Handwerke gehörigen Lokalitäten, um einen Ueberschlag zu höherem Gewinne zu machen.

Gegen diess ungesetzliche und eigenmächtige Verfahren erhoben die Geschwornen gerechten Protest und der Landesunterkämmerer ertheilte unterm 25. April 1705 allerdings dem Ausschusse einen scharfen Verweis; allein es wurden doch von Seite der Behörden Erkundigungen eingezogen, ob nicht die Verpachtung vielleicht doch der Zunft grössere Vortheile gewähre? Und es schien sich auch hier — wenngleich der abgeschlossene Pacht kassiert ward — der Wille der gemeinen Meister in künftigen Zeiten verwirklichen zu wollen.

Dass aber von jenem Tage an die Spannung im Handwerke immer grösser wurde, ist wol natürlich. Alle Augenblicke gab es Streitigkeiten, die erst durch das Einschreiten des Rathes beseitigt oder vertagt werden konnten; alle Augenblicke wurden behördliche Commissionen angeordnet, um Uebergriffen zu wehren oder Unterdrückungen hintanzuhalten. Dabei konnte natürlich die Zunft keinen gedeihlichen Fortgang nehmen. Die Meister, an die Tuchzahl nicht gebunden, arbeiteten zwar mehr, aber auch schlechter als gewöhnlich und verkauften die Waaren um geringen Preis heimlich an die Juden, da sich die Tuchhändler weigerten, derlei Fabrikate um die Taxe zu übernehmen. — Von allen Seiten tönten Klagen und Vorwürfe. Keine der Parteien wollte in den Punkten, wo sie im Rechte zu sein glaubte, nachgeben; die Tuchmacher waren unter einander uneinig und lagen in Zwist und Hader mit den Kaufleuten; kurz, es war höchste Zeit, dass die zur Beendigung dieses Streits zusammengekommene Commission endlich am 24. Mai 1710 einen Vergleich¹ zu Stande brachte, dessen Hauptpunkte lauteten: 1) sollten die Tücher nach alter Güte, Breite und Länge fabriziert werden, worauf die Beschau Rücksicht nehmen müsse zur Ehre des Handwerks; 2) verpflichten sich die Kaufleute, laut der Oppersdorff'schen Taxe die Tücher zu bezahlen. Wenn der Stein Wolle 7 fl. 40 kr. kostet, so nehmen sie

1 Stück weissbreites	mit 19 fl. — kr.
1 „ perlfarb breit	„ 20 „ — „
1 „ weissbleibend ordinär	„ 21 „ 45 „
1 „ indigo grau ordinär	„ 24 „ — „
1 „ ordinär grau oder weissbleibend schmal	„ 46 „ 20 „
1 „ indigo grau vorder schmal	„ 48 „ — „
1 „ weissvordres zum Färben schmal . . .	„ 44 „ 34 „
1 „ weissen Boy	„ 40 „ — „
1 „ weissbleibend Gallus-Tuch	„ 40 „ — „
1 „ weisses zum Färben	„ 7 „ — „

Sollte der Stein Wolle um 1 fl. steigen, so müssten sie 1 St. breites Tuch um 1 fl. 40 kr., vordres schmales um 1 fl., 1 St. Boy um 40 kr. und 1 St. Kerntuch um 36 kr. höher annehmen. Welcher Kaufmann sich dessen weigerte, zahlt

¹ Weisses Gewerbbuch.

20 Reichsthaler Strafe; dawider handelnde Tuchmacher feiern 2 Monate mit der Arbeit. Dagegen verpflichten sich 3) die Tuchmacher, weil bei freier Arbeit die Händler diesen Vergleich nicht einhalten könnten, bis nächsten Michaelis nur beschränkt zu fabricieren und zwar ein gemeiner Meister monatlich 4 St., die Geschwornen 5 St. und die beiden Aeltesten 6 St. breite Tücher; 4) sollen, um den Klagen über schlechte Walke vorzubeugen, von den beiden Mitteln zwei Walker aufgenommen und beediet werden; 5) sollte der Meisterschaft erlaubt sein, Futtertücher für die Miliz oder halbe Boy von 25 Ellen Länge und $5\frac{1}{2}$ Viertel Breite zu machen; 6) wird unter grossen Strafen verboten, mit den Juden Handel zu treiben und 7) darf Niemand, der nicht vom Tuchmacherhandwerk als Kaufherr aufgenommen und anerkannt wurde, mit Wolle oder rohem Tuche handeln.

Das war nun freilich bloss ein sehr beschränktes Auskunftsmittel, aber doch ein Mittel, um in das fürchterliche Chaos, in die beständigen Streitigkeiten und Reibungen einige Ordnung zu bringen. Und wäre mindestens noch dieser Vergleich eingehalten worden! Allein keine der Parteien richtete sich darnach. Das absichtliche Ignorieren des Ausschusses in dem ganzen Compromiss reizte die gemeinen Meister und sie brachten schon aus Hass den alten Zwist wegen Verpachtung der Aemter neuerdings auf's Tapet. Die Wiedereinführung der alten Taz unter dem Namen der Gewerblösungen, vermöge welcher der Hausgesessne für 1 St. Tuch 2 kr., das Ingesinde 3 kr. zahlen sollte, brachte in der Versammlung der Mittel und des Ausschusses vom 12. Dzbr. 1712 einen förmlichen Tumult hervor. Commissionen über Commissionen wurden angeordnet, um der immer grösser werdenden Verwirrung ein Ende zu machen. Die gemeinen Meister hatten aus eigener Machtvollkommenheit die Handwerksämter an den damaligen Kaiserrichter G. A. v. Riesenfeld und die Brüder Joh. und Andr. Jungmeyer um den Pachtschilling von 3000 fl. hintangegeben und den Kaiser um Bestätigung gebeten; die Mittel und der Stadtrath erkannten diesen Kontrakt nicht an und protestierten. Die Benützung der Stämpfe, Walken und Färbehäuser unterlag in Folge dieses Streites unennbaren Schwierigkeiten. Ja, selbst in Kleinigkeiten gab sich der Geist des Hasses kund. So wird am 31. März 1717 ein Schönfärber Namens Engelhart von den Mitteln angestellt: der Ausschuss aber schafft ihn mit Gewalt ab; eben so wenig leidet dieser, dass die Mittel am 20. Juli des Jahres 1717 einen gewissen Sommer als Walker einsetzen und protegiert seinerseits einen Andern. Um das Einkommen in den Aemtern stritten Geschworne und Pächter; kurz, wir finden es ganz begreiflich, wenn ein Gewerbbuch vom Jahre 1717¹ den Ausspruch thut: »In diesem Jahre herrschte eine unbeschreiblich grosse Verwirrung im Handwerke«. Die Parteien nahmen sich gegenseitig Advokaten auf, welche ihre Sachen bei den fast in Permanenz erklärten kaiserlichen Commissionen vertreten sollten; allein, waren entweder die Instruktionen der Commissäre ungenügend oder wagten sie nicht, den Rechtsstandpunkt auf Kosten des Billigkeitsgefühls zu verletzen — es kam niemals zu einer Entscheidung.

Erst 1722 trat die aus dem Tribunalassessor und kaiserl. Rathe Leop. von Rummerskirch, dem iglauer Kreishauptmanne Joh. Chr. Ržikowsky von Dobrošic, zwei Sekretären und mehren Conzepts- und Kanzleipersonen bestehende Commission energischer auf¹. Sie lud beide Parteien vor sich, hauptsächlich, um den Streit wegen der Verpachtung zu Ende zu bringen. Während die gemeinen Meister erklärten: man hätte seit jener Zeit, in welcher die Geschwornen die Aemter inne gehabt hätten, keinen Nutzen und Gewinn mehr aus diesen sonst so einträglichen Stellen gezogen, behaupteten die Mittel und der Stadtrath: die Verpachtung sei eine schlechte Massregel und müsse üble Folgen nach sich ziehen, da ja zwischen Pächtern und Handelsleuten hinsichtlich des Steigens und Fallens der Farbpreise stets Zwiespalt herrschen werde; auch seien die Geschwornen vermöge kaiserlicher Privilegien im Besitze dieser Aemter; man habe sie ihnen ausdrücklich überlassen, weil ein Theil des daraus resultierenden Nutzens eine Art Belohnung wäre für die materiellen Verluste, die sie durch Abhalten der zeitraubenden Beschau u. d. m. erlitten. Bevor die Commissäre entschieden, liessen sie sich alle »corpora« d. h. alle Gegenstände des Erträgnisses der Zunft vorlegen. Sie bestanden in nutzbringenden Realitäten, dann in den Einkünften der Schön- und Rothfarbhäuser, der Walken mit Bächen, Teichen und Wiesen, des Rüth- und Alaunamtes, des Ballenzeichengelds u. s. f.

Die Untersuchung der Angelegenheit dauerte lange und zog sich bis gegen Ende 1723 hin, wo man endlich einen Entschluss fasste, den auch der Kaiser bestätigte. Der Kontrakt der Brüder Jungmayer — (Riesenfeld war schon längst von der Pachtung zurückgetreten) — wurde kassiert, dagegen das Verpachtungssystem beibehalten, wodurch man beide Parteien zu befriedigen hoffte, ohne aber auch nur von Einer Dank zu ernten. Es ward eine Versteigerung ausgeschrieben, bei welcher die Meistbietenden den Pacht erhalten sollten. Es erschien eine grosse Anzahl Pachtlustiger, was den besten Beweis lieferte, dass die Aemter einträglich waren. Schliesslich erstand die iglauer Tuchhändlerzunft um das höchste Anbot von 5735 fl. jährlichen Pachtschilling die Verwaltung der Aemter auf drei Jahre und zwar vom 4. Febr. 1724 bis 31. Jänner 1727, während die Geschwornen der Verwaltung entsetzt und ihnen bloss die Beschau der Tücher zugewiesen wurde.

Auch mit andern wichtigen Fragen aber beschäftigte sich die Coön von 1722, nachdem sie ihr erstes Geschäft beendet hatte und nachdem an die Stelle des, zum Landesunterkämmerer ernannten iglauer Kreishauptmanns ein gewisser Freiherr von Heissler getreten war. Sie gab sich über ausdrückliche Aufforderung des Kaiser Karl VI. in eine Untersuchung der Lage und Beschwerden der armen Tuchmacher und suchte Mittel zur Abhilfe festzustellen. Der Kaiser hatte auf einer seiner Reisen von Prag nach Wien, bei der er nach Iglau kam, die Klagen der Tuchmacher persönlich vernommen, denn diese waren seinem Wagen eine Strecke weit ausserhalb der Stadt entgegen gegangen und hatten

ihm »unter Heulen und Weinen« ihre traurige soziale Lage geschildert. Gleich von Znaim aus erliess er an den Stadtrath den Befehl, ungesäumt über die Sachlage ausführlichen Bericht zu erstatten. Dieser äusserte sich dahin, dass der Mangel an Absatz der Waaren schuld sei an der Verarmung; die Tuchhändler, welche die Verpflichtung hätten, das Tuch um eine bestimmte Taxe zu übernehmen, thäten diess nicht, indem sie behaupteten, Qualität und Quantität entspräche ihnen nicht. Es gäbe nur zwei Mittel, den Ruin der Zunft aufzuhalten: entweder, dass man den Tuchrabisch einführe oder eine Gesellschaft zum Woll- und Tuchhandel errichte (wie sie theils bereits hier existiert, theils aber auch in Brandenburg und Baiern bereits guten Fortgang hatte¹⁾).

Diess war ein Vorschlag, der reifer Ueberlegung bedurfte. — Und dennoch musste sogleich etwas geschehen, um die Lage der ärmeren Tuchmacher zu verbessern. Man griff deshalb zu einem Provisorium, indem man eine interimistische Taxe festsetzte, nach der für 4 St. perlfarbenedes Tuch nur 16 fl., für ein weisses bloss 15 fl. gegeben werden sollten und schmeichelte sich mit der Hoffnung, die Tuchhändler würden um diesen geringeren Preis die vorräthigen Waaren ankaufen, wodurch dem drückendsten Elend momentan gesteuert worden sein würde. Allein die Kaufleute weigerten sich, das Tuch auch um diese Summe zu kaufen.

Die Coön bestimmte desshalb bis zur Herausgabe der neuen, bereits vorbereiteten Handlungsordnung eine provisorische Vorkehrung, die vom 26. April 1724 an gelten sollte und folgende Punkte enthielt²⁾:

1) Sobald eine grössere Anzahl ärmerer Tuchmacher bei der Coön oder den Geschwornen darthun, dass ihnen die Kaufleute ihre Tücher nicht abnehmen, so sollen ihnen aus der Handwerkskasse einige hundert Gulden dargeliehen werden. Würde 2) nicht so viel Geld daselbst vorräthig sein, so sollte die Zunft das Recht haben, 40– bis 12,000 fl. aufzunehmen. Hiemit soll das Handwerk 3) den armen Manipulanten ihre Waaren abkaufen oder gegen Wolle vertauschen; 4) gilt diess bloss von breiten und keinen andern Tuchgattungen. So lang 5) die Zunft den Ankauf übernimmt, darf kein Tuchmacher Jemand Anderem, am wenigsten einem Tuchhändler sein Fabrikat käuflich überlassen. Damit aber die Zunftkasse 6) leichter Handel triebe, soll ihr der Einkauf jedes Stückes um 15 kr. billiger, als die Taxe vorschreibt, gestattet sein. Auch darf 7) kein Tuchmacher wöchentlich mehr als 2 St. breite Tücher machen, um der Zunftkasse die Einlösung zu ermöglichen. Monturbestellungen für die Armee unterliegen 8) diesen Bestimmungen nicht. Nicht vollkommen qualitätsmässige Tücher werden 9) dem Werthe nach durch die Beschau bestimmt. Bei Aufhebung des Provisoriums soll 10) kein Kaufmann zum Tucheinkaufe berechtigt sein, so lange die Zunftkasse nicht alle angekauften Waaren abgesetzt hätte oder es müsste sich die Kaufmannschaft selbst zum Ankaufe entschliessen, dann aber jedes Stück Tuch um 30 kr. über die Taxe bezahlen. Auch ausländische Märkte

1 Marberger a. a. O.

2 Stadtarchivurkunde.

soll 11) die Zunft beziehen dürfen. — Um aber einem etwaigen Mangel an Wolle vorzubeugen, den die Kaufmannschaft leicht hervorrufen könnte, soll 12) gleich beim Beginn des Provisoriums die vorräthige Wolle in Beschlag genommen, taxiert und mit Zuschlag des, in der Oppersdorffer'schen Taxordnung bemessenen Gewinnes für jeden Stein mit 30 kr. den armen Tuchmachern um bares Geld zu Handen der Tuchhändler verkauft werden. Endlich sollen 13) nach Endigung des Provisoriums die Kaufleute verpflichtet sein, das vom Handwerke aufgenommene Darlehn sammt den vorhandenen Tüchern zur Zahlung zu übernehmen, falls sie den Handel und zwar um die bloss interimistisch herabgesetzte Taxe wieder übernehmen wollten und Kapital oder Interessen aus der Zunftkasse noch nicht ganz bezahlt wären. Diess Provisorium sollte ferner so oft in Kraft treten, als die Kaufleute sich weigern würden, das Tuch um die Oppersdorffer'sche Taxe an sich zu bringen.

Mit diesem einstweiligen Gesetze war die Tuchhändlerzunft faktisch aufgehoben. Es war diess aber nicht etwa aus einer besonderen Liberalität der Ansichten geschehen, obgleich man in anderen Ländern die Zünfte bereits mit ziemlich glücklichem Erfolge vernichtet und Gewerbefreiheit eingeführt hatte; sondern es sollte nur Drohung sein. Vielleicht hieng man in Deutschland niemals so fest an der Idee der Nothwendigkeit von Zünften als damals, aber man sah auch ein, dass die vielen Missbräuche, welche in ihnen herrschten, abgeschafft und beseitigt werden sollten. Nur in der Regenerierung der Zünfte, nicht in deren Aufhebung suchte man das Heil. Um aber die etwa widerspänstigen Zechgenossen für die Erstere zu gewinnen, stellte man die Letztere als beständige Drohung hin. Und so war es auch hier. In der That wurde der Versuch mit Erfolg gekrönt.

Als die Kaufleute fürchteten, es werde mit dem beabsichtigten Plane Ernst werden, versprachen sie, alle Tücher um die Taxe gerne an sich zu bringen und sich in Allem nach ihrer vorigen Instruktion zu halten. Diess geschah jedoch nur eine Zeit lang. Bald weigerten sie sich wieder unter verschiedenen Vorwänden, entweder die Tücher überhaupt, oder mindestens sie um den vorgeschriebnen Preis zu kaufen. Natürlich beschwerte sich die Zunft bei der Coön wegen Nichteinhaltung des Vertrags und es erschien 8. März 1725¹ ein kaiserliches Rescript, wornach den iglauer Kaufherrn ihre Widersetzlichkeit scharf verwiesen und sie gezwungen wurden zur Abnahme der Tücher und zum Ersatz des durch ihre Weigerung hervorgerufenen Schadens. Zugleich ward ihnen bedeutet, dass jeder Renitent künftig das erste Mal 1000 fl. an die Handelskasse als Strafe zahlen müsse, das zweite Mal aber Handenschaft und Bürgerrecht nicht bloss für Iglau, sondern für alle kaiserlichen Erblande verlieren, ja, nach Gestalt der Umstände als ein »*Refractarius publicus*« noch härter gestraft werden sollte.

Noch ein zweites wichtiges Geschäft brachte die Commission von 1722 in Ordnung, ehe sie ihr eigentlich grosses Werk, die Handwerksstatuten zusam-

¹ Stadtarchivurkunde.

men zu stellen und zu erneuern, beendete. Diess Geschäft bestand in der Regelung finanzieller Streitigkeiten zwischen Stadtrath und Zunft. Der Erstere schuldete noch aus dem 15ten Jahrh. her¹ der Letzteren eine freilich zweifelhafte Summe von 7594 fl. 36 kr. 3 Pf. Die Stadt weigerte sich, dieses Geld zu bezahlen, weil die Tuchmacher keinen eigentlichen Rechtstitel vorbringen konnten und die überraschend genaue Berechnung einer Summe von solcher Zeit her mindestens verdächtig war. Da vermittelte die Coõn einen Vergleich (16. März 1725)², nach welchem die obige Summe auf den Betrag von 3000 fl. gemildert und eine Ratenzahlung angenommen wurde. Zugleich wurden an die ärmeren Handwerker 1000 Metzen Korn von Seite des Stadtraths ausgefolgt.

III.

Uebersicht der neuen Ordnung. Erster Titel. Zweiter Titel. Dritter und vierter Titel.

Mitten unter diesen Geschäften hatte aber die Coõn ihr Hauptaugenmerk darauf gerichtet, die Uebel des Handwerks nach den gemachten Erfahrungen und Vorarbeiten durch Feststellung einer Ordnung radikal zu heben. Schon am 14. März 1724 hatte sie ihre Arbeit an den Kaiser gesendet, der am 19. Dzbr. d. J. seine Bestätigung ertheilte, worauf die Ordnung gedruckt und mittelst kaiserlichen Rescriptes am 3. Mai 1725 feierlich in Iglau publiciert wurde³.

Sie besteht aus einem Vorworte, in welchem die Förderung des durch manigfache Umstände herabgekommenen iglauer »Tuch-Fabriquen-Weesens« als Grund der Erlassung dieser Ordnung angeführt wird, ferner aus vier Titeln, deren erster das Verhältniss der gemeinen Meister zu einander und zu den Geschwornen, dann die Ordnung beim Fabrizieren enthält, deren zweiter die Walkmeister, der dritte das Anrabischen und der vierte die Beschau behandelt.

Der erste Titel umfasst in 406 §§ so ziemlich Alles, was wir bisher das Handwerk schrittweise erreichen sahen, wengleich manche schon verschwundene und jetzt wieder eingeführte Bestimmungen als Rückschritte betrachtet werden müssen, wie sie eben im Geiste der Zeit lagen und das starre Aufrechterhalten des Zunftzwanges es mit sich brachte. Das Wichtigste besteht in Folgendem:

Alle Quatember sollen die Geschwornen beider Mittel, der Ausschuss und endlich aus jedem Stadtviertel 1 oder 2 auf 1 Jahr gewählte gemeine Meister zur Berathung der Handwerksangelegenheiten, zur Aufnahme von Handelsleuten, Meistern und Aufdingung der Lehrjungen zusammentreten und hiezu 2, von der Zunft zu wählende Rathsmitglieder gezogen werden. Was die Aufnahme neuer Meister betrifft, die sonst bloss von der Willkühr der Geschwornen abhieng, wesshalb zu viele Meister entstanden, so kann nur jener Fremde, der

1 Pag. 15.

2 Stadtarchivurkunde.

3 Brochure in Folio von 406 Seiten mit einem Register. Brünn, Swoboda. 1725.